

Die Strafgesetze und die Homosexualität

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **22 (1954)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Strafgesetze und die Homosexualität

yx Die «Arbeitsgemeinschaft zur Pflege der Humanität» (Hamburg 1, Postfach 6028) hat (als Manuskript gedruckt) vor einigen Wochen eine von Dr. jur. P. H. Biederich bearbeitete «rechtsvergleichende Darstellung» über »Die ausländische Strafgesetzgebung gegen homosexuelle Handlungen« herausgegeben, die auch eine gute Uebersicht des sonstigen «ausländischen», d. h. nicht deutschen Sexualstrafrechts enthält. Die mit grosser Umsicht und Gewissenhaftigkeit durchgeführte Arbeit bietet eine offenbar in jeder Einzelheit zuverlässige Darstellung der strafrechtlichen Verhältnisse auf dem einschlägigen Gebiet in 23 (mit Deutschland 24) europäischen und 7 aussereuropäischen Staaten. Bei den eigentümlichen Verhältnissen, unter denen die heutige Welt im Zeichen des «Kalten Kriegs» lebt, war es dabei wohl unvermeidlich, dass die Angaben bei einigen der hinter dem «Eisernen Vorhang» liegenden Länder sozusagen «cum beneficio inventarii» verzeichnet werden mussten, weil sich der wirkliche rechtspolitische Tatbestand mit Sicherheit garnicht feststellen lässt; das gilt mehr oder weniger für alle «volksdemokratischen» Staaten, insbesondere auch für Polen, das in seinem Strafgesetzbuch von 1932 eine für das moderne Sexualstrafrecht wohl als vorbildlich zu bezeichnende Regelung getroffen hatte (Straffreiheit der h. s. Betätigung; «Schutzalter» 15 Jahre). Bei den west- und nordeuropäischen Ländern gibt Dr. Biederich ausser einer ausführlicheren Darstellung der strafrechtlichen Bestimmungen auch eine knappe Uebersicht über den Stand der Reformbewegungen, soweit solche bestehen. In Ländern wie Belgien, Italien, Spanien, Portugal oder Griechenland, deren Strafgesetze auf dem einschlägigen Gebiete den liberalen Forderungen weitgehend entsprechen, ist von derartigen Bewegungen natürlich nichts zu vermerken. In Frankreich ist, was keineswegs allgemein bekannt sein dürfte, zwar die h. s. Betätigung im allgemeinen immer noch straffrei, dagegen durch eine Verordnung vom 2. Juli 1945 jede «unzüchtige oder widernatürliche Handlung mit einem Angehörigen des gleichen Geschlechts unter 21 Jahren» als strafbar erklärt worden, während früher das «Schutzalter» für Kinder im allgemeinen auf 15 Jahre festgesetzt war; die Strafdrohung der neuen Bestimmung ist sehr scharf (Gefängnis von 6 Monaten bis zu drei Jahren und Busse von 4000 bis 1 Million Francs).

Von den aussereuropäischen Ländern sind ausser den Vereinigten Staaten und den südamerikanischen Republiken Brasilien und Chile die asiatischen Staaten Japan, Indien, Pakistan und Iran berücksichtigt. Eigentümlicherweise erfährt die Sexualgesetzgebung des nordamerikanischen Staates Louisiana, die in Bezug auf die Bestimmungen über h. s. Betätigung nicht wesentlich von den übrigen Einzelstaaten der Union abweicht, insofern eine Sonderbehandlung, als ihre Bestimmungen über die «Rassenmischung» eingehend behandelt werden, wobei der Verfasser von «mittelalterlichen oder nationalsozialistischen Rassegedanken» spricht, während tatsächlich das Mittelalter in Europa (in Amerika kommt dieser Begriff gar nicht in Frage) einen Rassenwahn überhaupt nicht gekannt hat und die Strafbestimmungen von Louisiana nicht etwa, wie die Gesetzgebung Hitlers, die sogenannte «Rassenschande», d. h. die Sexualbetätigung zwischen Angehörigen verschiedener «Rassen», überhaupt bedrohen, sondern nur «die Ehe oder das gewohnheitsmässige Zusammenwohnen als Mann und Frau», offensichtlich um die Bildung einer Mischlingskaste zu verhindern. —

Wer diese aufschlussreiche Abhandlung beziehen will, wendet sich am besten an den Verlag.